

GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft *)

JÄGERBERG UND UMGEBUNG

beschlossen von der Wassergenossenschaftsversammlung
am 13. November 2019 als Rechtsgrundlage für die
Gebührenvorschreibungen.

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der
notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der
Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der
genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§1

Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft ist eine einmalige
Beitrittsgebühr zur Deckung des
erstmaligen Verwaltungsaufwandes von € 107,- zu entrichten.

§2

Anschlußgebühr

1) Für den Anschluß von Grundstücken an die genossenschaftseigene
Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlußgebühr
eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden
Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur
ungeteilten Hand.

2) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die
genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die
Anschlußgebühr für jeden Anschluß gesondert zu entrichten.

3) Die Anschlußgebühr wird nach Bedarfseinheiten (siehe Anhang)
ermittelt, wobei eine Mindestanzahl von 4 Bedarfseinheiten, die auch
für ein Einfamilienhaus bzw. eine Wohneinheit (Haushalt) gilt,
verrechnet wird.

Der Anhang Bedarfseinheitentabelle bildet einen integrierenden
Bestandteil dieser Gebührenordnung_

4) Für eine Bedarfseinheit werden € 1936,- verrechnet.

5) Bei unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlußgebühr zu
entrichten.

§3

Baukostenbeitrag

Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung, Änderung oder Auflassung
der Anschlußleitung ab der Wasserzählereinrichtung sind vom
Grundstückseigentümer zu tragen.

*)Muster-Gebührenordnung "Wasserversorgung" des OZ5 WASSER

Sind für einen Neuanschluß wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, ist die Wassergenossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlußgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die Wassergenossenschaft festgelegt.

§4

Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bedarfseinheiten durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlußgebühr gemäß §2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Bedarfseinheiten eingetreten ist.
- 2) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlußgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 ergibt.
- 3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Anschlußgebühr die Mindestanschlußgebühr gemäß § 2 abzuziehen, wenn für den Anschluß des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon diese entrichtet wurde.

§5

Instandhaltungsbedingungen

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlußleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der Wassergenossenschaft getragen.
- 2) Anschlußleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Der Absperrschieber ist möglichst nahe an die Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund zu errichten. Die Instandhaltungskosten werden je zur Hälfte von der Wassergenossenschaft getragen, jedoch leistet die Wassergenossenschaft einen maximalen Gesamtbeitrag bis zu € 538,-
- 3) Die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.

§6

Sonderregelung

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlußgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., dann ist die Wassergenossenschaft berechtigt, in Anlehnung an die erstellte Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlußgebühr vorzuschreiben.

2) Die Mindestanschlußgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§7

Wasserbezugsgebühren

1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten, mit einem Mindestbeitrag von 60 m³/Jahr.

2) In der Bereitstellungsgebühr ist auch die Miete für die durch die Wassergenossenschaft beigestellten Wasserzähler enthalten.
(WASSERZÄHLERMIETE **€ 15,-** /JAHR u. ANSCHLUSS)

3) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen m³ = **€ 1,50** inklusive der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

4) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr pro Monat = **€ 15,-** inklusive der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Die Wasserbezugsgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der Wassergenossenschaft bekanntgegeben wird, voll berechnet.

5) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds ermittelt.

§8

Eigenleistungen

Für außergewöhnliche Arbeitsleistungen die Mitglieder der Wassergenossenschaft erbringen, kann der Vorstand eine Auszahlung des nachstehenden Stundensatz beschliessen. Die Vorstandsmitglieder verzichten freiwillig auf die Auszahlung der unten stehenden Abgeltungen bis auf Widerruf.

Für Arbeiten in der Verwaltung	€ 10/Stunde
Für Wartung und Instandsetzungsarbeiten	€ 10/Stunde
Für außergewöhnliche Arbeiten	nach Vereinbarung
Amtliches Kilometergeld	
Abgeltung Ausschußmitglieder einmalig	€ 161,50/Jahr

§ 9

Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitrittsgebühr und der Wasserleitungsanschlußgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluß in die Wassergenossenschaft.
- 2) Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung. Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Wasserleitungsanschlußgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlußgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlußgebühr, so hat die Wassergenossenschaft innerhalb von 30 Tagen den zuviel bezahlten Beitrag zurückzuzahlen.
- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden 1 mal im Jahr vorgeschrieben.
- 7) Ergibt sich bei der einmal jährlichen Abrechnung dabei ein Guthaben, wird dieses auf das Folgejahr gutgebucht, eine Minderzahlung ist umgehend zu entrichten. Die Akontozahlung für das Folgejahr ergibt sich unter Zugrundelegung der letzten Abrechnung.
- 8) Die jährliche Grundgebühr wird anteilig verrechnet.
- 9) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.
- 10) Alle in der Gebührenordnung angegebenen Beträge werden indexangepasst nach dem Verbraucherpreisindex 2015 Wert 106,4 = 100% (Juli 2019) jeweils im Juli für das Folgejahr berechnet.

§10

Umsatzsteuer

Allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer inkludiert.

§11 Schlichtung bei Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§12 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 13. November 2019 in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung in Bezug auf die Gebührenhöhe fallen in die Zuständigkeit der Wassergenossenschaftsversammlung und sind der Gebührenordnung beizufügen.

Anhang:

Bedarfseinheitentabelle

Verbrauch

bis 200 m³/Jahr BE 1

201 bis 400 m³/Jahr BE 2

ab 401 m³/Jahr BE 3

Verwendete Unterlagen:

Rossmann, Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 in der geltenden Fassung, Verlag der Österr. Staatsdruckerei, Wien 1990

Div. Kommentare und Entscheidungen zum Wasserrechtsgesetz

Musterwasserleitungs- und Gebührenordnung - Entwurf des
ÖÖ. WASSER
Genossenschaftsverbandes - Stellungnahme der Wasserrechtsbehörde,
Wa-400897/2-1991/Do

Kaan-Rose-Rausch, Handbuch der Wassergenossenschaften und Wasserverbände, Pengg Verlag, Eisenstadt, 1991.

Technische Richtlinien für die Errichtung, Erweiterung und Verbesserung von Wasserver-sorgungsanlagen, BM. f. Bauten u. Technik, ZI. 57.030/3-V-6/84

Förderungsrichtlinien des Landes OÖ. für den Bau von kommunalen Wasserversorgungsanlagen, Änderung der Mindestgebühren, BauW-VI-7002/5-1986, Amt der

o.ö. Landesregierung, Linz

Regelblätter der Österr. Vereinigung für das Gas- u. Wasserfach
(ÖVGW) Wien

- Muster-Wasserleitungsordnung W 20, 1988
- Grundsätze der Kostenrechnung in Wasserversorgungsunternehmen W 61, 1977

Kalkulationsschema für die Ermittlung des Wasserpreises W 62, 1977 -
Begriffsbestimmungen
für die Wasserversorgung W 65, 1984

ÖNormen, Fachnormenausschuß 122 Wasserversorgung

- B 2530 Wasserversorgung,
 - 1. Teil Wasserverteilung-Begriffe,
 - 2. Teil Wasserverteilung-Sinnbilder

Maß- und Eichgesetz BGBl.Nr. 152/1950 i.d.g.F.

Eichvorschriften für Kaltwasserzähler, Amtsblatt für das
Eichwesen Nr. 3/69

Bedarfseinheitentabelle

1) Definition:

Eine Bedarfseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Bewohners entspricht, wobei allgemein 120 Liter im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden (siehe Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds).

2) Bedarfseinheiten - allgemeiner Bedarf:

Ein ständiger Bewohner	1,00 BE
Ein Wochenend- oder Sommerhausbewohner	1,00 BE
Pro Platz in der Schule oder im Kindergar	0,16 BE
Ein Krankenhausbett	4,00 BE

3) Gewerblicher Bedarf (Allgemeine Richtwerte):

Zusätzlich zur Mindestanzahl bei Zahnärzten, Dentisten pro Behandlungsstuhl; bei Friseuren pro Arbeitsplatz etc.	1,00 BE
Ein Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,30 BE
Ein Sitzplatz in einem Gasthaus nur mit Mittags- und Abendbetrieb	0,20 BE
Ein Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb (z.B. Autobahnraststätte), in einem Gewerbebetrieb (z.B.-Bäckerei, Konditorei, Fleischerei)	1,20 BE
Ein Fremdenbett (200 l/d)	1,66 BE
Ein Fleischereibetrieb je 50 Großviehschlachtungen pro Jahr	2,00 BE
Ein Fleischereibetrieb je 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr	1,00 BE
Ein Badegast auf einer öffentlichen Freibadeanlage	0,20 BE

4) Sonstiges:

Brauereien (je 1.00 Hektoliter Jahresausstoß)	10,00 BE
Getränkeerzeugungen (je 1.000 Hektoliter Jahresausstoß)	5,00 BE

Wäschereien (je 1.000 kg Trockenwäsche pro Jahr)	2,00 BE
Transportunternehmen (je LKW, je Bus)	1,00 BE
Taxi	0,20 BE
Servicestation, Reparaturwerkstätten pro Waschplatz	6,00 BE

5) Sind keine Bedarfseinheiten angeführt, so können entsprechend dem voraussichtlichen Wasserverbrauch diese Bedarfseinheiten ermittelt werden, wie z.B. bei privaten Schwimmbecken, Fußball-, Tennis- und Golfplätzen, gewerblichen Sauna- und Badeanstalten, Seilbahnen, öffentlichen WC-Anlagen, Campingplätzen.